

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-240/2015 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 25.11.2015 Veröffentlichung: ☐ ja ☐ nein
Beschlussfassung über die Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 5 "Industriegebiet Am Flußweg" 1. Änderung	
Bauamt	
Beratungsfolge Gemeinderat Südharz	

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: BauGB

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5; 1. Änderung „Industriegebiet – Am Flußweg“ OT Rottleberode:

- Zur Errichtung der Einhausung der technischen Anlagen für das Heizkraftwerk (HKW) II darf die lt. B-Plan festgesetzte Gebäudehöhe (15 m über OK Gelände) um max. 2,50 m überschritten werden.

Begründung:

Mit Schreiben vom 11.09.2015 beantragt die Fa. ante-holz GmbH & Co.KG Rottleberode die Baugenehmigung zur Erweiterung der bestehenden BIO-MASSE-Feuerungsanlage am Standort Rottleberode beim Landkreis Mansfeld-Südharz. Teil der Antragsunterlagen ist der Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 5; 1. Änderung gem. beigefügter Anlage.

Der unter Pkt. 5 des Antrages aufgeführten Begründung soll zu Nummer 1 entsprochen werden.

Zu Nummer 2 ist die Befreiung nicht erforderlich, da gem. Pkt. 1 der textlichen Festsetzungen - Teil B, letzter Satz des Bebauungsplanes Nr. 5; 1. Änderung die zulässige Höhe für Schornsteine, Silos, Tanks und Krananlagen, abweichend von der Gebäudehöhe, auf max. 30 m festgesetzt ist.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	
----------------------------------	--

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 21
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates